Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1819

16. 02. 88

Sachgebiet 7832

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wilms-Kegel und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1735 —

Schlachttier- und Fleischuntersuchung – Gesundheitsgefährdung durch Mißbrauch von Tierarzneimitteln

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 12. Februar 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Für wie viele und welche Tierarzneimittel, die sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland im Handel befinden, gibt es Rückstandsnachweisverfahren, und wie viele davon müssen nach Weisung der zuständigen Behörden regelmäßig bei der Fleischkontrolle angewendet werden?

In den etwa 5 000 in Verkehr befindlichen Tierarzneimitteln werden etwa 250 Wirkstoffe verwendet, die allerdings von sehr unterschiedlicher Bedeutung im Hinblick auf die Entstehung von Rückständen sein können. Als potentielle Rückstandsbildner werden etwa 25 Wirkstoffe angesehen. Die meisten dieser Wirkstoffe können mit modernen analytischen Verfahren nachgewiesen werden. Praktikabilität, Empfindlichkeit und Aussagekraft dieser Verfahren sind jedoch sehr unterschiedlich. Die Bundesregierung hat daher in § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes eine amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren vorgesehen, in der die für die Überwachung geeigneten Verfahren gesammelt und veröffentlicht werden. Speziell für Tierarzneimittel ist am 1. Januar 1986 eine Vorschrift in Kraft getreten, wonach mit dem Antrag auf Zulassung eines Tierarzneimittels ein routinemäßig durchführbares Rückstandsnachweisverfahren zu beschreiben ist. Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zugelassenen Tierarzneimittel sind aufgrund der erlassenen Übergangsvorschriften bis zum Jahresende 1987 bereits zahlreiche

Nachweisverfahren dem Bundesgesundheitsamt vorgelegt worden, mit deren Prüfung das BGA derzeit befaßt ist.

Wenngleich somit bei dem derzeitigen Sachstand davon ausgegangen werden kann, daß der Nachweis von Rückständen angewandter Tierarzneimittel im Grundsatz für alle wichtigen Arzneimittel möglich ist, ist gleichwohl eine umfassende Aussage darüber, für wie viele und welche Tierarzneimittel die Anforderungen des Arzneimittelgesetzes an das vorzulegende Rückstandsnachweisverfahren als erfüllt anzusehen sind, bei dem derzeitigen Sachstand noch nicht möglich.

Von allen angewandten Rückstandsnachweisverfahren wird am weitaus häufigsten mit dem Hemmstofftest auf antibiotisch wirksame Substanzen untersucht. In diese Wirkstoffgruppe gehören auch bestimmte Chemotherapeutika und Chloramphenicol, die sich allerdings nur mit wesentlich aufwendigeren Untersuchungsverfahren nachweisen lassen. Weiterhin wird regelmäßig auch auf hormonell wirksame Stoffe wie Thyreostatika, Stilbene, Oestrogene etc. sowie auch Schwermetalle wie Blei, Cadmium und Quecksilber oder auf Organochlorpestizide und andere Umweltrückstände untersucht. Die letztgenannten Nachweismethoden für Rückstände sind Bestandteil der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz.

2. Hält die Bundesregierung die im Fleischhygienegesetz vorgeschriebenen Untersuchungen für ausreichend, und wie begründet sie das Fehlen einer vorgeschriebenen Untersuchung für Psychopharmaka?

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist durch das Gemeinschaftsrecht vorgegeben, das durch die neuen fleischhygienerechtlichen Regelungen umgesetzt worden ist. Die Untersuchungen werden EG-weit als ausreichend angesehen.

Nach der Vorschrift in der Fleischhygiene-Verordnung ist bei der Schlachttieruntersuchung auch auf Anzeichen zu untersuchen, ob Beruhigungsmittel verabreicht worden sind. Wenn Anzeichen festgestellt werden, ist die Schlachtung mindestens um 24 Stunden zu verschieben. Der Untersucher hat darüber hinaus die Möglichkeit, nach Lage des Falles weitergehende Untersuchungen einzuleiten.

3. Kann die Bundesregierung, gegebenenfalls durch Rückfrage bei den Bundesländern, darüber Auskunft geben,

   a) wie häufig von der zusätzlichen neuen Möglichkeit der Vorverlagerung der Rückstandsuntersuchungen in den Bestand bei noch lebenden Schlachttieren Gebrauch gemacht wird,

   b) wie viele Fälle von Verstoß gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften bezüglich Tierarzneimittel seit 1986 aufgedeckt worden sind und in wie vielen Fällen Strafverfahren eingeleitet worden sind?

Zu a)

Die am 1. Februar 1987 in Kraft getretene Regelung wird nach Auskunft der zuständigen Landesbehörden noch in unterschiedlichem Umfang durchgeführt. Zahlen, aus denen sich die tatsächliche Häufigkeit ableiten lassen, wurden jedoch nicht mitgeteilt.

Zu b)

Bezüglich der Verstöße gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften haben vier Länder Zahlen genannt; daraus ergeben sich 833 Verstöße mit 390 eingeleiteten Strafverfahren.

4. Nach der neuen Fleischhygiene-Verordnung wird auf die vorläufige Beschlagnahmung der Tierkörper bis zum Vorliegen des Ergebnisses der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung verzichtet. Das heißt, wenn bei der Stichprobenuntersuchung bedenkliche Rückstände, Keime oder Krankheitserreger im Fleisch gefunden werden, ist das Fleisch dieses Schlachttieres bereits beim Verbraucher angelangt.

   Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diesen Mißstand zu beseitigen, damit in Zukunft sichergestellt ist, daß keine Fleischprodukte in den Handel gelangen können, die gesundheitsbedenklich sind?

Eine stichprobenweise Rückstandsuntersuchung bezieht sich nur auf Schlachttiere, bei denen keine Anzeichen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe vorliegen. In allen anderen Fällen sind Verdachtsuntersuchungen durchzuführen; dabei werden der Schlachttierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung erst nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses beurteilt und entsprechend gekennzeichnet. Dieses Verfahren beruht auf EG-Recht und hat sich weltweit bewährt.

Bei Untersuchungen auf gesundheitlich bedenkliche oder sonstige Keime werden der Tierkörper und seine Organe in jedem Fall vorläufig beschlagnahmt. Die endgültige Beurteilung sowie die entsprechende Kennzeichnung darf erst nach Vorliegen des Ergebnisses einer bakteriologischen Untersuchung durchgeführt werden. Auch dieses Verfahren entspricht dem Gemeinschaftsrecht.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Auswirkungen der Tierarzneimittelnovelle sowie der neuen Bestimmungen im Fleischhygienerecht? Hält sie diese gesetzlichen Regelungen angesichts der jüngsten Vorkommnisse (illegaler Handel mit Tierarzneimitteln in Rheinland-Pfalz und Nachweis von Beruhigungsmitteln in Schweinenieren in Baden-Württemberg) für ausreichend, um eine lückenlose Kontrolle des Verkehrs mit Tierarzneimitteln vom Produzenten bis zum Verbraucher zu gewährleisten?

Die arzneimittelrechtlichen Vorschriften machen eine praktisch lückenlose Kontrolle des Verkehrs mit Tierarzneimitteln möglich.

Nach § 47 Abs. 1a des Arzneimittelgesetzes (AMG) dürfen pharmazeutische Unternehmer und Großhändler Tierarzneimittel nur abgeben, wenn ihnen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorliegt, daß die Bezieher ihrer Anzeigepflicht nach

§ 67 AMG bei der zuständigen Behörde nachgekommen sind. Pharmazeutische Unternehmer, Großhändler, Apotheken und Tierärzte sind zu Nachweisen über den Bezug und die Abgabe von Tierarzneimitteln verpflichtet. Diese Nachweise sind ggf. so differenziert zu führen, daß gesondert für jedes Arzneimittel zeitlich geordnet die Menge des Bezuges und Angabe des Lieferanten und die abgegebene Menge unter Angabe des Beziehers bzw. des sonstigen Verbleibs nachgewiesen werden kann.

Der Schwarzhandel mit Arzneimitteln und deren mißbräuchlichen Anwendung kann dadurch, soweit dies durch Rechtsvorschriften überhaupt möglich ist, auf ein Minimum eingedämmt werden.

6. Sieht die Bundesregierung in der Herabsetzung der Mindestuntersuchungszeiten für Schweine und Rinder nicht die Gefahr einer grundsätzlichen Verschlechterung der Fleischuntersuchung, die zu Lasten des Verbraucherschutzes geht, auch wenn Aussonderungsbänder existieren sollten?

Die Mindestuntersuchungszeiten sind das Ergebnis praktischer Untersuchungen durch das Bundesgesundheitsamt und regeln den Mindestzeitaufwand für die Fleischuntersuchung eines geschlachteten Tieres ohne pathologische Abweichungen. In allen anderen Fällen richtet sich die Untersuchungszeit nach den jeweiligen Befunden. Der zeitliche Aufwand für alle anderen Untersuchungen (weitergehende Untersuchungen, bakteriologische Untersuchungen etc.) ist – im Gegensatz zu früher – nicht in den Mindestuntersuchungszeiten enthalten. In den neuen Regelungen wird darüber hinaus die tägliche Untersuchungszeit je Untersucher auf max. sieben Stunden beschränkt und – ebenfalls im Gegensatz zu früher – eine Überschreitung auch unter besonderen Voraussetzungen nicht mehr zugelassen. Durch den Katalog dieser Maßnahmen ist der vorsorgliche gesundheitliche Verbraucherschutz wesentlich verbessert worden.

7. Die Anforderungen an die Untersuchung sollten Schlachttempo und Bandgeschwindigkeit bestimmen.

   Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, inwieweit in der Praxis umgekehrt das Schlachttempo und die Bandgeschwindigkeit den Zeitaufwand für die Untersuchung bestimmen?

Aus der Antwort auf die Frage 6 folgt, daß das Schlachttempo bzw. die Bandgeschwindigkeit in erster Linie durch die vorgegebenen Mindestuntersuchungszeiten bestimmt wird. In den Betrieben sind auch die räumlichen Gegebenheiten und die technischen Einrichtungen für die jeweils notwendige Zahl an Untersuchern zu berücksichtigen.

Dadurch ist die zuständige Behörde in der Lage, eine entsprechende Schlachtgeschwindigkeit festzulegen.

8. Wie hat sich seit Inkrafttreten des Fleischhygienegesetzes die Struktur des Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchführenden Personals im Hinblick auf den zahlenmäßigen Einsatz von Tierärzten und Fleischkontrolleuren in öffentlichen Schlachthöfen, in Versandschlachtereien und in der ambulanten Beschau verändert, und welche weitere Entwicklung ist zu erwarten?

Seit Inkrafttreten des Fleischhygienegesetzes ist die Anzahl der amtlichen Tierärzte und des als Fleischkontrolleure geltenden Personals praktisch unverändert geblieben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333